

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

**SATZUNG
über die Eintrittsgebühren der
Volkshochschule „Hochrhein“ Grenzach-Wyhlen**

§ 1

Die Gebühren richten sich generell nach den im jeweiligen Arbeitsplan der Volkshochschule ausgedruckten Angaben unter Bezugnahme auf § 9 der Satzung der Volkshochschule vom 05.11.1992.

**§ 2
Allgemeiner Gebührenrahmen**

- (1) **Vorträge:**
Erwachsene DM 5,--* bis DM 15,--*
Studenten, Jugendliche und Rentner DM 4,--* bis DM 10,--*
Jugendliche bis 16 Jahre und Arbeitslose frei
- (2) **Seminare:**
DM 3,--* bis DM 15,--* je Unterrichtseinheit
- (3) **Kurse:**
DM 2,50* bis DM 10,--* je Unterrichtseinheit
- (4) **Konzerte und Theater:**
Erwachsene DM 10,--* bis DM 30,--*
Studenten, Jugendliche und Rentner DM 8,--* bis DM 16,--*
Jugendliche bis 16 Jahre und Arbeitslose frei
- (5) **Studienfahrten und Studienreisen**
sind so zu kalkulieren, dass sie sich selbst tragen
- (6) **Sonstige Verwaltungsgebühren**
von DM 3,--* bis DM 15,--

* Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 23.10.2001 Artikel 4 sowie durch 1. Änderungssatzung vom 23.10.2012.

§ 3

Nehmen an einer Veranstaltung Eltern mit ihren Kindern teil, so kann für das zweite und jedes weitere teilnehmende Kind eine Ermäßigung gewährt werden.
Kursleiter und Mitarbeiter erhalten bei Kursen und Seminaren, die ohne ihre Teilnahme zustande gekommen wären, einen Freiplatz.

§ 4**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.
Die Satzung vom 01.10.1993 wird damit außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige beim Zustandekommen dieser Satzung entstandene Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, wie sie sich aus der Gemeindeordnung oder deren Ermächtigungsvorschriften ergeben, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Grenzach-Wyhlen, 26.06.1997

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister